

Information zur Zulassung

Masterstudiengang Cloud Computing Engineering

Studienkennzahl 0781

Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „facheinschlägig“

Facheinschlägigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang ein Ausmaß von in Summe zumindest 30 ECTS-Punkten aus den Fachgebieten

- Grundlagen der Informatik
- Software Engineering
- Netzwerktechnik
- Verteilte Systeme
- Betriebssysteme

Bei unten angeführten Studienrichtungen ist von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzung jedenfalls auszugehen:

- IT-Infrastrukturmanagement (Hochschule für Angewandte Wissenschaften Burgenland)
- Informatik (TU-Wien, TU Graz, FH Technikum Wien, FH Wr. Neustadt)
- Wirtschaftsinformatik (TU-Wien, Universität Wien, WU-Wien, Johannes-Kepler-Universität Linz, FH Technikum Wien)
- Mobile Computing (FH Hagenberg)
- Software Engineering (FH Hagenberg)
- Software Design (FH Joanneum Graz)
- Internettechniken (FH Joanneum Graz)
- Informations- und Kommunikationssysteme (FH Technikum Wien)
- Informationsmanagement (FH Joanneum Graz)

Über die Facheinschlägigkeit weiterer, hier nicht genannter Bildungsabschlüsse, ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens im Einzelfall durch die Studiengangsleitung zu entscheiden.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Zusätzlich müssen Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nachgewiesen werden, z.B. durch mindestens 8 ECTS-Punkte Englischunterricht mit entsprechendem Kompetenzziel im Rahmen eines Vorstudiums, durch ein entsprechendes Reifeprüfungszeugnis oder ein anerkanntes Sprachzertifikat.

Bitte beachten Sie, dass für den Masterstudiengang nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzung begründet daher keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Gemäß § 11 FHG ist jedenfalls dann, wenn die Anzahl der Bewerber*innen die vorhandenen Plätze übersteigt, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt der Studiengangsleitung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.